

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport**

Bremen, 28.11.2018  
Sabine G. Nowack  
Tel.: 361-28 86

Lfd. Nr. **135/19**

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 06.12.2018**

**Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufesetz**

**A. Problem**

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ist im Juli 2017 im Bundestag verabschiedet worden. Das Gesetz tritt bis auf wenige Vorschriften am 01. Januar 2020 in Kraft. Nach Art. 15 Abs. 2 des PflBG treten die §§ 26 bis 36 und § 66 am 01.01.2019 in Kraft. In den §§ 26 ff. PflBG werden die Grundsätze der Finanzierung geregelt. Da die Einrichtung der Finanzierungsinstrumente und Abläufe einen gewissen zeitlichen Vorlauf vor dem Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes zum 01.01.2020 benötigt, ist es für die notwendige Rechtssetzung unerlässlich, die zuständige Behörde und die zuständige Stelle zum 01.01.2019 zu bestimmen. Hierzu ist eine Bekanntmachung erforderlich.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt eine Bekanntmachung.

In § 1 der Bekanntmachung wird bestimmt, dass die zuständige Behörde die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist. Diese Festlegung ist erforderlich, da die zuständige Behörde wiederum die zuständige Stelle bestimmt. Dessen ungeachtet arbeiten die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Senatorin für

Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bis zur endgültigen Entscheidung über die Zuständigkeit gemeinsam an der Umsetzung. Die endgültige Entscheidung erfolgt mit Benennung der Senatsressorts nach der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft in 2019. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst insbesondere die gemeinsame Finanzierung der Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes.

In § 2 der Bekanntmachung wird bestimmt, dass das Statistische Landesamt Bremen die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes ist (Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und Verwaltung der Umlagebeträge). Ihm obliegen auch die Aufgaben nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3 (Ausgleichzuweisung an die Träger und Pflegeschulen), Absatz 6 Satz 2 (Feststellung und Einnahme von Überzahlungen), § 35 Absatz 1 (Rechnungslegung) und nach § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Pflegeberufegesetzes (Statistikmeldungen). Ebenso wird bestimmt, dass die Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes beim Statistischen Landesamt eingerichtet.

In § 4 wird bestimmt, für welche Aufgaben die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Entwurfs der Bekanntmachung verwiesen.

### **C. Alternativen**

Keine.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist die zuständige Behörde für alle Gesundheitsfachberufe inklusive der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe mit generalistischer Ausrichtung, aber exklusive der Altenpflegeausbildung. Dies ist ein historisch gewachsenes Konstrukt. Fachlich sinnvoll ist eine Zusammenführung an einer Stelle. Seitens der anderen Länder besteht kein Interesse an einer gemeinsamen zuständigen Stelle. Das Statistische Landesamt war bereits zuständige Stelle im Ausgleichsverfahren der Altenpflegeausbildung.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Für die vorbereitenden Tätigkeiten benötigt das Statistische Landesamt ab Anfang 2019 zusätzliches Personal. Die Einrichtung der zuständigen Stelle beim Statistischen Landesamt muss zum 01.01.2019 erfolgen, um die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens ab dem 01.01.2019 sicherzustellen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport übernimmt im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit die Finanzierung der

notwendigen und nicht vorrangig anderweitig sicherzustellenden Vorlaufkosten. Die zuständige Stelle wird voraussichtlich erst ab 2023 über die im laufenden Verfahren erhobenen Verwaltungskosten finanziert (siehe Vorlage für die Deputation für Soziales, Jugend und Integration: „Vorfinanzierung der zuständigen Stelle“, für die Sitzung am 06.12.2018). Es ergeben sich keine genderbezogenen Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ist eingeleitet.

#### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Entwurf zur Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz zur Kenntnis.

#### **Anlagen:**

Anlage I. Entwurf Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz

Anlage II: Begründung der Bekanntmachung

## **ENTWURF**

### **Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz**

#### **Vom**

Der Senat bestimmt:

#### **§ 1**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständige Landesbehörde nach § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)

#### **§ 2**

- (1) Das Statistische Landesamt Bremen ist zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes.
- (2) Das Statistische Landesamt Bremen ist zuständige Stelle nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2, § 35 Absatz 1 nach § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Pflegeberufegesetzes.
- (3) Beim Statistischen Landesamt Bremen wird die Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet.

#### **§ 3**

Das Statistische Landesamt Bremen unterliegt nach § 26 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

#### **§ 4**

- Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständig für die
- (1) Übermittlung von statistisch aufbereiteten Aufstellungen über getroffene Entscheidungen nach § 50 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes und
  - (2) Unterrichtung der zuständigen Behörden nach § 51 Absatz 1, 3 und 4 des Pflegeberufegesetzes .

#### **§ 5**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar.2019 in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den xx.xx.2018

Der Senat

## **Anlage 2**

### **Begründung:**

#### **Allgemeiner Teil**

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ist im Juli 2017 im Bundestag verabschiedet worden. Das Gesetz tritt bis auf wenigen Vorschriften am 01. Januar 2020 in Kraft. Gemäß Artikel 15 Abs. 1 des PflBG traten die §§ 53 bis 56 am 25.7.2017 in Kraft. Nach Art. 15 Abs. 2 des PflBG treten die §§ 26 bis 36 und § 66 am 1.1.2019 in Kraft. In den §§ 26 ff. werden die Grundsätze der Finanzierung geregelt. Da die Einrichtung der Finanzierungsinstrumente und Abläufe einen gewissen zeitlichen Vorlauf vor dem Inkrafttreten des PflBG zum 01.01.20 benötigt, ist es unerlässlich die zuständigen Behörden zum 01.01.2019 zu bestimmen. Darüber hinaus werden hier auch im Wege der Verwaltungseffizienz weitere Zuständigkeiten bestimmt.

#### **Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu § 1:**

In § 1 wird die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Landesbehörde bestimmt.

##### **Zu § 2:**

In § 2 wird das Statistische Landesamt Bremen als die zuständige Stelle für die Finanzierungsangelegenheiten nach § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz bestimmt. Weitere Aufgaben der zuständigen Stelle ergeben sich aus § 34 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 6 Satz 2, § 35 Absatz 1 und § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Pflegeberufegesetzes. Die zuständige Stelle stellt die Räumlichkeiten für die Ombudsstelle zur Verfügung.

##### **Zu § 3**

In § 3 wird bestimmt, dass das Statistische Landesamt Bremen der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Behörde unterliegt.

##### **Zu § 4**

Da die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Erlaubniserteilung entscheidet, resultiert hieraus auch die Verpflichtung zur Übermittlung von statistisch aufbereiteten Aufstellungen über getroffene Entscheidungen nach § 50 Absatz 4 PflBG und der Unterrichtung der zuständigen Behörden nach § 51 Absätze 1, 3 und 4 PflBG.

##### **Zu § 5**

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.